
S 5 AL 1681/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	7a
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Zulässigkeit der Anhörungsrüge
Leitsätze	Die Zulässigkeit einer Anhörungsrüge erfordert Darlegungen dazu dass das angerufene Gericht selbst den Anspruch des Beteiligten auf rechtliches Gehör verletzt hat.
Normenkette	SGG § 62 SGG § 178a Abs 1 S 1 Nr 1 SGG § 178a Abs 2 S 5 GG Art 103 Abs 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 AL 1681/00
Datum	15.07.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AL 368/03
Datum	25.06.2004

3. Instanz

Datum	07.04.2005
-------	------------

Die Anhörungsrüge der Klägerin gegen den Beschluss des Senats vom 27. Januar 2005 â B [7a/7 AL 240/04](#) B â wird als unzulässig verworfen. Außergerichtliche Kosten des Verfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I

Die Klägerin hat Nichtzulassungsbeschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 25. Juni 2004 erhoben. Der erkennende Senat hat die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil am 27. Januar 2005 zurückgewiesen.

Zur Begründung wurde ausgeführt, zwar habe die Klägerin mit ihrer Beschwerde in zutreffender Weise eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ([Art 103 Abs 1 Grundgesetz \(GG\)](#)) iVm [Â§ 62 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#)) gerügt. Das Landessozialgericht (LSG) habe in den Entscheidungsgründen seines Urteils ausdrücklich nur die Befreiungsnorm des [Â§ 128 Abs 1 Satz 2 Nr 3 Arbeitsförderungs-gesetz \(AFG\)](#) geäußert, die von der Klägerin nicht geltend gemacht worden und die im gesamten Verlauf des Verfahrens auch nicht thematisiert worden sei. Es sei mithin davon auszugehen, dass der Vortrag der Klägerin bei der Entscheidungsfindung in nicht mehr verfassungskonformer Weise nicht berücksichtigt worden sei. In der Sache sei die Beschwerde jedoch unbegründet, weil ein Arbeitgeber sich auf den Befreiungstatbestand des [Â§ 128 Abs 1 Satz 2 Nr 4 AFG](#) (bzw. [Â§ 147a Abs 1 Satz 2 Nr 4 Sozialgesetzbuch Drittes Buch \(SGB III\)](#)) nur berufen könne, wenn er das Arbeitsverhältnis durch sozial gerechtfertigte Kündigung tatsächlich beendet habe. Wählten die Parteien des Arbeitsvertrags eine andere Form der Beendigung des Arbeitsverhältnisses – wie hier einen Aufhebungsvertrag –, so scheidet [Â§ 128 Abs 1 Satz 2 Nr 4 AFG](#) aus. Es sei davon auszugehen, dass das LSG dies bei Anwendung der Nr 4 beachtet hätte.

Gegen diesen Beschluss der Klägerin am 14. Februar 2005 zugestellten Beschluss wendet sich die Klägerin mit ihrer Antragsrüge vom 18. Februar 2005. Sie stellt den Antrag,

das Verfahren fortzuführen und das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 25. Juni 2004 [L 8 AL 368/03](#) aufzuheben und den Rechtsstreit zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das LSG, vorsorglich an einen anderen Senat zurückzuverweisen.

Das Bundessozialgericht (BSG) habe in seinem Beschluss vom 27. Januar 2005 festgestellt, dass das LSG in die Verfassung verletzender Weise ein falsches Urteil erlassen habe. Hätte das LSG sich mit dem von ihr unter Beweis gestellten Sachvortrag, dass sie seinerzeit allen Grund gehabt habe, den Arbeitnehmer Sch. betriebsbedingt ordentlich und sozial gerechtfertigt zu kündigen, auseinander gesetzt, so hätte sich das LSG mit der Judikatur auch des Bundesverfassungsgerichts auseinander setzen und eine eigene Entscheidung finden müssen. "Sedes materiae" sei die Abwägung der Grundrechte der Gewerbefreiheit, Vertragsfreiheit und die Grenzen der Befugnis des Staats durch einfachgesetzliche Normen (hier [Â§ 128 AFG](#) bzw. [Â§ 147a SGB III](#)) in diese Grundrechte zu Lasten des Arbeitgebers einzugreifen. Sie sei die Klägerin sei überzeugt, dass der Eingriff durch [Â§ 128 AFG](#) die Grundrechte aus [Art 12](#) und [Art 14 GG](#) verletze. Hieran ändere auch die "ständige" Judikatur des BSG nichts.

II

Die Antragsrüge der Klägerin ist als unzulässig zu verwerfen. Zwar ist die Rüge statthaft und in der Frist des [Â§ 178a Abs 2 Satz 1 und Satz 4 SGG](#) erhoben. Jedoch hat die Rüge nicht gemäß [Â§ 178a Abs 2 Satz 5 SGG](#) das Vorliegen der in Abs 1 Satz 1 Nr 2 genannten Voraussetzungen hinreichend dargelegt ([Â§ 178a](#)

[Abs 4 Satz 1 SGG](#)). Nach [Â§ 178a Abs 1 SGG](#) ist auf die R  ge eines durch eine gerichtliche Entscheidung beschwerten Beteiligten das Verfahren fortzuf  hren, wenn

1. ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und
2. das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Geh  r in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

Mithin ist es Zul  ssigkeitsvoraussetzung einer Anh  rungs  ge, dass der R  gef  hrer das Vorliegen der Voraussetzungen des [Â§ 178a Abs 1 Nr 2 SGG](#) schl  ssig darlegt. Hierzu geh  rt insbesondere das Aufzeigen der Umst  nde, aus denen sich die Verletzung des rechtlichen Geh  rs durch das Gericht ergibt, gegen dessen Entscheidung sich der Betroffene wendet. Diese Mindestvoraussetzung erf  llt die von der Kl  gerin erhobene Anh  rungs  ge nicht. Die Kl  gerin behauptet noch nicht einmal, das BSG habe ihren Anspruch auf rechtliches Geh  r in entscheidungserheblicher Weise verletzt. Vielmehr geht die Kl  gerin davon aus, dass die ma  gebliche Geh  rsverletzung in dem Verfahren vor dem LSG stattgefunden habe. Die R  ge des [Â§ 178a SGG](#) muss sich jedoch immer darauf beziehen, dass vor Erlass einer gerichtlichen Entscheidung, gegen die ein Rechtsmittel nicht mehr gegeben ist, das rechtliche Geh  r verletzt worden ist. Die Kl  gerin h  tte hier also nur r  gen k  nnen, dass der entscheidende Senat selbst ihren Anspruch auf rechtliches Geh  r vor Erlass des Beschlusses am 27. Januar 2005 verletzt habe. An Darlegungen hierzu fehlt es. Von daher war die R  ge als unzul  ssig zu verwerfen, da die Darlegung der Geh  rsverletzung gem    [Â§ 178a Abs 1 Nr 2](#) iVm [Â§ 178a Abs 2 Satz 5 SGG](#) Zul  ssigkeitsvoraussetzung der Anh  rungs  ge ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 27.03.2006

Zuletzt ver  ndert am: 20.12.2024